

RS Vwgh 1997/4/24 94/15/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §48a Abs4 litb;

Rechtssatz

Als "zwingend" iSd § 48a Abs 4 lit b BAO ist ein öffentliches Interesse anzusehen, wenn der zur Wahrung der öffentlichen Aufgabe Berufene ohne die betreffende Mitteilung außerstande wäre, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150015.X07

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at